

Finanzreglement

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Finanzreglement regelt die für die Spenden und Beiträge an Die Mitte Schweiz gültigen Grundsätze.

Art. 2 Finanzierung der Partei

¹ Die Mitte Schweiz finanziert sich über

- a. die Spenden und projektbezogene Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen
- b. die Beiträge der Fraktion der Bundesversammlung und ihrer Mitglieder
- c. die Beiträge der Kantonalparteien
- d. die Beiträge von Magistratspersonen und Parteimitgliedern im öffentlichen Dienst

Art. 3 Freiwillige Spenden und projektbezogene Zuwendungen

¹ Die Mitte Schweiz kann von natürlichen und juristischen Personen finanziell unterstützt werden.

² Im Vorfeld von eidgenössischen Abstimmungen, eidgenössischen Wahlen und für die Lancierung eigener Kampagnen hat Die Mitte Schweiz die Kompetenz, bei den Mitgliedern sowie den Sympathisantinnen und Sympathisanten ein entsprechendes Fundraising vorzunehmen.

³ Es werden nur Spenden angenommen, deren Herkunft bekannt ist d.h. es werden keine anonymen Spenden angenommen. Spenden gelten als angenommen sobald sie in der Buchhaltung registriert sind.

⁴ Als Spenden und projektbezogene Zuwendungen gelten sowohl Sachspenden, geldwerte Leistungen als auch monetäre Spenden. Sachspenden und geldwerte Leistungen unterliegen den gleichen Kriterien wie monetäre Spenden und werden zusammen mit dem/der Spender/in bewertet.

⁵ Die Mitte Schweiz informiert über Spendeneingänge und projektbezogene Zuwendungen im Rahmen der Transparenzvorschriften des Bundes.

Art. 4 Beiträge der Fraktion der Bundesversammlung und ihrer Mitglieder

¹ Die in die Bundesversammlung gewählten Parteimitglieder leisten einen von der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten festgelegten Jahresbeitrag an die Partei.

² Die Fraktion leistet im Vorwahljahr vor eidgenössischen Wahlen einen Beitrag an den nationalen Wahlkampf, dessen Höhe zwischen dem Fraktionsvorstand und dem Parteipräsidium jeweils zu Beginn der Legislatur in der aktualisierten Leistungsvereinbarung festgelegt wird.

³ Darüber hinaus vergütet die Fraktion der Bundesversammlung jährlich die Leistungen des Generalsekretariats der Mitte Schweiz gemäss einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen dem Fraktionsvorstand der Fraktion der Bundesversammlung und dem Parteipräsidium, die jeweils zu Beginn der Legislatur vereinbart wird.

Art. 5 Beiträge der Kantonalparteien

¹ Die Kantonalparteien zahlen einen jährlichen Beitrag an Die Mitte Schweiz, welcher von der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten spätestens in der ersten Sitzung im Folgejahr der Nationalratswahlen festgelegt wird.

² Der jährliche Beitrag bemisst sich nach der Wählerstärke der einzelnen Kantonalparteien bei den Nationalratswahlen. Die Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten legt dazu einen Betrag pro Vollwähler/in fest.

³ Darüber hinaus kann die Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten Mindestbeiträge festsetzen.

⁴ Die Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten kann Kantonalparteien in Ausnahmefällen, beispielsweise für Kantonalparteien die im Aufbau begriffen sind oder sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, die Beiträge in Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen, einen Zahlungsaufschub gewähren oder einen Spezialbeitrag festlegen.

⁵ Die Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten kann Kantonalparteien, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, in ihrem Stimmrecht an der Delegiertenversammlung vorübergehend einstellen. Über weitere Sanktionen entscheidet die Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten.

Art. 6 Beiträge von Magistratspersonen und Parteimitgliedern im öffentlichen Dienst

¹ Folgende Personenkreise entrichten einen jährlichen Beitrag an die Mitte Schweiz:

- a. Magistratspersonen mit Ausnahme der Richterinnen und Richter, die auf Vorschlag der Fraktion der Bundesversammlung von der Bundesversammlung gewählt werden;
- b. Personen, die vom Bundesrat unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zur Mitte Schweiz in ein Amt gewählt werden (insbesondere Personen gemäss Art. 2 Abs. 1 der Bundespersonalverordnung, sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen, Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes);
- c. Personen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitte Schweiz Verwaltungsratsmandate ausüben.

² Die Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte (Bundesgericht, Bundesstrafgericht, Bundesverwaltungsgericht, Militärkassationsgericht) zahlen einen freiwilligen Beitrag.

³ Die Jahresbeiträge richten sich nach den Besoldungsklassen des Bundes. Die Höhe wird jeweils für die Dauer einer Legislatur von der nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten festgelegt.

Art. 7 Dienstleistungen

¹ Die Mitte Schweiz kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Kantonalparteien und anerkannten Vereinigungen Dienstleistungen anbieten, die durch das Generalsekretariat erbracht werden. Das Generalsekretariat kann diese Dienstleistungen zu kostendeckenden Preisen verrechnen.

² Einzelheiten regelt das Generalsekretariat.

Art. 8 Unterschriftenregelung

¹ Die Mitte Schweiz wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Parteipräsidiums oder durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Parteipräsidiums und des /der Generalsekretärs/in.

² Der/Die Generalsekretär/in ist bevollmächtigt, sämtliche Rechtshandlungen vorzunehmen, die sich innerhalb des genehmigten Budgets bewegen und einen Betrag von CHF 100'000 nicht übersteigen.

Art. 9 Budget und Rechnungslegung

¹ Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Das ordentliche Budget ist vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zu beschliessen.

³ Die Rechnung hat bis Ende Juni des Folgejahres vorzuliegen.

⁴ Die Rechnungsführung des Generalsekretariats wird durch die Revisionsstelle geprüft.

Art. 10 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement ist an der Sitzung der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten vom 26. September 2022 beschlossen worden und tritt per sofort in Kraft.